

Sie brauchen Zeit für Pflege?

➤ Das Pflegezeitgesetz

Sie sind berufstätig und müssen unvorbereitet ein Familienmitglied pflegen?

Die Ihnen gesetzlich zustehende Pflegezeit bietet die Möglichkeit, Berufstätigkeit und familiäre Pflege besser miteinander zu vereinbaren.

➔ Darauf kommt es an.

Das Pflegezeitgesetz ermöglicht Ihnen als beschäftigter Person, sich für eine begrenzte Zeit von der Arbeit freustellen zu lassen oder in Teilzeit zu arbeiten. Mit der sogenannten kurzzeitigen Arbeitsverhinderung können Sie in Notfällen oder auch bei Ausfall einer Pflegeperson als Angehörige oder Angehöriger kurzfristig einspringen und die Versorgung organisieren.

Hinweis: Das Pflegezeitgesetz gilt für die Pflege **naher Angehöriger**. Dazu zählen: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegattinnen/Ehegatten, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, Partnerinnen/Partner einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen oder Schwäger, eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder oder die der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners sowie Schwieger- und Enkelkinder.

➔ Was steht mir zu?

Das Pflegezeitgesetz hält für Sie zwei verschiedene Möglichkeiten bereit:

1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

Wird ein Familienmitglied, bei dem mindestens Pflegegrad 2 vorliegt, akut pflegebedürftig oder verschlechtert sich seine Pflegesituation entscheidend, können Sie sich zehn Arbeitstage freustellen lassen, um die Pflege zu organisieren. Dieser Anspruch ist unabhängig von der Größe des Unternehmens. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist in der Regel zur Lohnfortzahlung nicht verpflichtet. Das bedeutet, dass es sich hierbei um einen unbezahlten Sonderurlaub handelt. Das Pflegeunterstützungsgeld gilt quasi als Lohnersatzleistung für das entgangene Arbeitsentgelt.

➔ Was muss ich tun?

Möchten Sie die Freistellung nutzen, sollten Sie Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber und die Pflegekasse Ihres pflegebedürftigen Familienmitglieds sofort darüber informieren. Sie müssen Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber die Notwendigkeit der Arbeitsbefreiung nachweisen. Dazu benötigen Sie eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit Ihrer oder Ihres Ange-

hörigen. In einer solchen Krisensituation haben Sie Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld. Ein Antrag ist unverzüglich bei der Pflegekasse Ihres Familienmitglieds einzureichen.

Hinweis: Eine Freistellung von der Arbeit von bis zu zehn Arbeitstagen wird in akuten Pflegesituationen einmalig pro pflegebedürftigem Familienmitglied gewährt. Ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld ist begrenzt auf bis zu insgesamt zehn zusammenhängende Arbeitstage pro pflegebedürftiger Person.

2. Pflegezeit

Benötigen Sie mehr Zeit für die Planung der häuslichen Pflege, können Sie sich bis zu sechs Monate vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Das ist möglich, wenn Sie in einem Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten arbeiten.

Voraussetzung ist zudem, dass Sie eine/einen nahe/n Angehörige/n mit mindestens Pflegegrad 2 pflegen. Der Pflegegrad muss durch eine Bescheinigung von der Pflegekasse nachgewiesen werden. Zur Sicherung des Lebensunterhalts können Sie ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen.

→ Was muss ich tun?

Die Pflegezeit von bis zu sechs Monaten müssen Sie gegenüber Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber zehn Tage vor Beginn schriftlich ankündigen. Sie müssen mitteilen, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Sie Pflegezeit in Anspruch nehmen wollen.

Hinweis: Zur Begleitung einer/s nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase besteht zusätzlicher Anspruch auf eine bis zu dreimonatige vollständige oder teilweise Freistellung. Ist ein minderjähriges pflegebedürftiges Familienmitglied zu Hause oder außerhäuslich zu betreuen, besteht ebenfalls ein Anspruch auf eine teilweise oder vollständige Freistellung im Rahmen der Pflegezeit von bis zu sechs Monaten.

Wichtig: Die Pflegezeit ist eine unbezahlte, teilweise sozialversicherte Freistellung von der Arbeit. Bevor Sie die Auszeit nehmen, sollten Sie unbedingt prüfen, ob Sie finanziell abgesichert sind.

Um Ihre soziale Absicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) müssen Sie sich selbst kümmern.

- Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz kann während der Pflegezeit erhalten bleiben, wenn eine Familienversicherung (zum Beispiel über die Krankenkasse der Ehepartnerin/des Ehepartners) besteht. Sollte dies bei Ihnen nicht zutreffen, müssen Sie sich freiwillig versichern. Die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person erstattet hierfür auf Antrag die notwendigen Mindestbeiträge.
- Mit der Krankenversicherung sind Sie automatisch pflegeversichert.
- Während der Pflegezeit sind Sie rentenversichert, wenn Sie mindestens zehn Stunden regelmäßig an mindestens zwei Tagen in der Woche Angehörige in der häuslichen Umgebung pflegen und nicht mehr als 30 Stunden/Woche erwerbstätig sind.

Hinweis: Der bisherige Versicherungsschutz erlischt mit Beginn der Pflegezeit. Lassen Sie sich frühzeitig durch Ihre Krankenkasse oder die Pflegekasse beraten! Die Freistellungsansprüche dürfen auch bei einer Kombination der verschiedenen Ansprüche (Pflegezeit + Familienpflegezeit) eine Gesamtdauer von 24 Monaten nicht überschreiten.

**Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung.
Gern stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.**



awo-pflegeberatung.de

Telefonberatung: 080060 70110

Onlineberatung: www.awo-pflegeberatung.de

